



Geschäftsordnung der Sektion Arbeits- und Industriosociologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)

beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Sektion am 25.05.2012 in Göttingen

§ 1 Ziel der Sektion

Die Sektion Arbeits- und Industriosociologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) ist eine Vereinigung, die die Ziele der DGS unterstützt und die arbeits- und industriosociologische Forschung und Lehre fördert.

§ 2 Gremien der Sektion

- (1) Organe der Sektion sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sektion wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Sektion setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 3 Sitz der Sektion

Die Sektion hat ihren Sitz am Arbeitsort der Sprecherin bzw. des Sprechers.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird vom Vorstand aus seinen Reihen bestimmt.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Sektion gegenüber dem Vorstand und dem Konzil der DGS.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden nach dem Rotationsprinzip jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine max. einmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) In den Vorstand können nur Mitglieder der Sektion gewählt werden, die zugleich auch Mitglieder der DGS sind.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Jährlich sollen zwei Sektionsveranstaltungen (Frühjahr und Herbst) durchgeführt werden. Der Vorstand organisiert die Sektionsveranstaltungen und lädt die Sektionsmitglieder dazu ein.
- (8) Der Vorstand erstellt über seine Tätigkeit und über die Verwendung der Sektionsmittel einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion gerichteter
- (2) Aufnahmeantrag, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, die festgesetzten Sektionsgebühren zu zahlen.
- (3) Die Sektionsgebühren sind zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils zum Ende des ersten Quartals fällig.
Die Gebühr muss (per Dauerauftrag) von den Mitgliedern auf das Konto der Sektion eingezahlt werden und als solche bei der Überweisung deklariert werden.
- (4) Die Höhe der Sektionsgebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Gebühr nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen worden ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Sektion statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung der Sektionstätigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Sektion wählen den Vorstand. Wahlvorschläge erfolgen durch den Vorstand und die Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingebracht wurde und dieser dann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form der Sprecherin bzw. Sprecher vorliegen, damit sie als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden kann.
- (3) Der Termin des Inkrafttretens der Änderung der Geschäftsordnung wird mit Änderung beschlossen.